

Dienstag, 16. Januar 2001

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS(Abänderung 11)
*Artikel 20e (neu)***Artikel 20e****Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen**

Für Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen („netting agreements“) ist ausschließlich das Recht maßgeblich, das auf den Vertrag über derartige Vereinbarungen anwendbar ist.

(Abänderung 12)
*Artikel 20f (neu)***Artikel 20f****Pensionsgeschäfte**

Unbeschadet des Artikels 20d ist für Pensionsgeschäfte („repurchase agreements“) ausschließlich das Recht maßgeblich, das auf den Vertrag über derartige Vereinbarungen anwendbar ist.

(Abänderung 13)
*Artikel 20g (neu)***Artikel 20g****Geregelte Märkte**

Unbeschadet des Artikels 20d ist für Transaktionen im Rahmen eines geregelten Marktes ausschließlich das Recht maßgeblich, das auf den Vertrag über derartige Transaktionen anwendbar ist.

3. Qualität der Schulausbildung ***II

A5-0375/2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Zusammenarbeit bei der Bewertung der Qualität der Schulausbildung (11540/1/2000 – C5-0565/2000 – 2000/0022(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (11540/1/2000 – C5-0565/2000),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1999) 709),
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2000) 523),

⁽¹⁾ Am 6.7.2000 angenommene Texte Punkt 27.

Dienstag, 16. Januar 2001

- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 78 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport für die zweite Lesung (A5-0375/2000),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
 2. stellt fest, dass der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

4. Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt

A5-0351/2000**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Überprüfung der SLIM-Initiative: Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (KOM(2000) 104 – C5-0209/2000 – 2000/2115(COS))***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2000) 104 – C5-0209/2000),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Ergebnisse der dritten Phase der SLIM-Initiative und die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der ersten und der zweiten Phase (KOM(1999) 88),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt, Ergebnisse der vierten Phase der SLIM-Initiative (KOM(2000) 56),
- in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommission über Hintergrundinformationen zu dem SLIM-Verfahren (SEK(2000) 336),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Februar 1998⁽¹⁾ zu dem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Ergebnisse der zweiten Phase der SLIM-Initiative und die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der ersten Phase (KOM(1997) 618 – C4-0660/1997),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Entwurf für den Binnenmarkt – Aktionsplan (CSE/1997/0001 – KOM(1997) 184),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Bericht der Kommission über das SLIM-Pilotprojekt – Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt“⁽²⁾,
- in Kenntnis der Erklärung Nr. 39 zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften,

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 16.3.1998, S. 292.

⁽²⁾ ABl. C 206 vom 7.7.1997, S. 14.